

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.03.2025 bis 06.04.2025.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 17.01.2025 bis 21.02.2025.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	18.02.2025
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	29.01.2025
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	24.02.2025
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Wasserwirtschaft Naturschutz	19.02.2025 18.02.2025 17.02.2025 -
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	21.02.2025
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31.01.2025
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	27.01.2025
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	28.01.2025
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	11.02.2025
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	22.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	18.02.2025
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	11.02.2025
15	Deutscher Wetterdienst	28.01.2025
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	12.02.2025
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.01.2025
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	04.02.2025
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	28.01.2025
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
29	DNS:Net Internet Service GmbH	23.01.2025
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	
31	GDMcom GmbH	22.01.2025
32	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	28.01.2025
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.02.2025
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	20.01.2025
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	19.02.2025
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	05.02.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	20.02.2025
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	14.02.2025
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	20.01.2025
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	20.01.2025
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	
46	Tele Columbus AG	
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	24.01.2025
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	05.02.2025
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	20.01.2025
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	25.02.2025
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Ö1	Einwender 1	31.03.2025
Ö2	Einwender 2	31.03.2025
Ö3	Einwender 3 und 4	31.03.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 18.02.2025			
1	<p>GL-Reg.-Nr. BP – 0045/2025 / FNP – 0243/1997 Verfahrensschritt: Vorentwurf, Stand: Oktober 2024 Gemeinde / Ortsteil: Uckerland / Trebenow Kreis: Uckermark Region: Uckermark-Barnim</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft: Region Uckermark-Barnim</p> <p>Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320</p> <p>Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1011; im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>		
	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. - • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. - • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>- https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-persoenbezogene-Daten-GL-5.pdf.</p>		
	<p>Fußnoten: ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 29.01.2025</p>			
<p>2</p>	<p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> x keine Bedenken x regionalplanerische Belange beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens x sonstige Hinweise 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Regionalplanerische Belange</p> <p>Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-bar-nim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Er-forschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.</p>		
	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird bezüglich der planungsrechtlichen Grundlagen um den Sachverhalt der „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) ergänzt.</p>
<p>3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 24.02.2025</p>			
<p>3</p>	<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten</p> <p>Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle</p> <p>Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>		
	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht</p> <p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde als auch auf dem Deckblatt der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.</p> <p>Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht immer aus 3 Elementen gem. § 12 Abs. 1 BauGB. Einmal aus der Planurkunde,</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird in der Planurkunde und die Begründung im Deckblatt überarbeitet.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden laufend überarbeitet.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Rahmen der Entwurfsfassung gemäß § 12 BauGB erstellt und anschließend gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ausgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>dann aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und aus dem Durchführungsvertrag.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil der formellen Behördenbeteiligung ist. Ich weise darauf hin, dass dieser gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird und somit vorhanden sein muss.</p> <p>Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen.</p>		
	<p>Anmerkungen zur Planzeichnung</p> <p>Auf der Planzeichnung ist der Nordpfeil zu ergänzen.</p> <p>Weiterhin ist zu empfehlen nicht nur den Maßstab anzugeben, sondern auch eine Maßstableiste mit abzubilden.</p> <p>In der Planzeichenerklärung wird auch die Art der baulichen Nutzung eingegangen (sonstiges SO). Jedoch ist dieses durch die Zweckbestimmung zu konkretisieren.</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind nicht vollständig. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.</p> <p>Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 2.2 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlen hier der Bezugspunkt in der Planzeichnung mit Angabe der natürlichen Geländehöhe und das Höhensystem. Dies sollte ergänzt werden, da dies sonst nicht hinreichend bestimmt ist.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird überarbeitet. Die im Geltungsbereich befindlichen teilweise Flurstücke werden in der Plankarte mit Koordinatenpunkten ergänzt. Die entsprechende Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ war jedoch bereits enthalten.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden ergänzt.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird einer Vermessungsgrundlage zur Planurkunde ergänzt. Hierzu wird die Textliche Festsetzung 2.2 überarbeitet, in der die Höhe baulicher Anlagen aus den nächstgelegenen Vermessungspunkten in Meter über NHN zu interpolieren ist .</p> <p>Die Flurstücke, welche sich nur in Teilen innerhalb des Geltungsbereichs befinden werden im Rahmen der Entwurfsfassung bemaßt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Der Geltungsbereich enthält Flurstücke die nur teilweise zum Geltungsbereich gehören. Die teilweisen Flurstücke müssen näher bestimmt werden, um den Geltungsbereich so genau wie möglich zu ermitteln. Hier empfiehlt es sich die teilweisen Flurstücke in der Plankarte zu bemaßen bzw. Koordinatenpunkte zu setze</p>		
	<p>Anmerkungen zur Begründung</p> <p>In Kapitel 2 1. Satz wird geschrieben, dass im Ortsteil Trebenow eine PhotovoltaikFreiflächenanlage errichtet werden soll. Jedoch ist diese Aussage nicht korrekt. Es sollte eher heißen in der Nähe bzw. südwestlich des Ortsteil Trebenow.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird überarbeitet.</p>
	<p>In der Begründung unter Punkt 2 geht man auf die Veranlassung und Erforderlichkeit für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein.</p> <p>Hierbei bezieht man sich unter anderem auf die Beurteilung nach § 35 BauGB, welche immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. Jedoch sollte hier auch noch klar gestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird überarbeitet.</p>
	<p>Im Gemeindegebiet Uckerland verläuft zum einen der Schienenweg des RE 3 (Berlin Hbf - Stralsund Hbf) und zum anderen ein Teil der Autobahn A 20. Es ist genauer darauf einzugehen, warum man diese Flächen, welche unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB fallen würde nicht in Anspruch nimmt.</p> <p>Das heißt die Gemeinde sollte hier im Rahmen einer Alternativprüfung und der Planerforderlichkeit eine Inanspruchnahme dieser, durch den Gesetzgeber als vorgeprägt und privilegiert eingestuften Bereiche, prüfen. Für diese Flächen bedarf es kein Bebauungsverfahren, was Kosten als auch Zeit spart und einer weiterer Zersiedlung der freien Landschaft im Gemeindegebiet entgegenwirken könnte.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Gegenwärtig sind innerhalb der Gemeinde keine anderen Flächen wie zum Beispiel im Umfeld von Bahntrassen, an Autobahnen oder aber auch über klassische Konversionsflächen bzw. vorhandene Gewerbegebiete bekannt, die für diese Nutzung geeignet sind. Die Gemeinde Uckerland beansprucht so zum Beispiel lediglich knapp 3 km Autobahn, welche zu dem nördlich und südlich durch ein Windeignungsgebiet vorgeprägt ist. Die Bahnschiene verläuft auf rund 4,2 km durch das Gemeindegebiet, ist jedoch aufgrund Ihrer parallelen Lage zur Ucker durch zahlreiche Schutzgebiete geprägt und daher für eine Bebauung mit FF-PVA nicht zu verwenden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Grundsätzlich steuert die Gemeinde jedoch bereits über den Kriterienkatalog die Rahmenbedingungen, in denen die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen bestimmt werden.
	Gem. § 1 Abs. 3 BauGB versteht man unter der Erforderlichkeit der Planaufstellung, dass man deutlich macht, worin die Notwendigkeit besteht, überhaupt einen Bebauungsplan aufzustellen. Auch welche Planungsziele nicht umsetzbar wären und welche städtebaulichen Probleme nicht lösbar wären. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Hierauf sollte genauer eingegangen werden.		Den Forderungen wurde bereits teilweise nachgekommen. Die Begründung wird jedoch in Kap. 2 überarbeitet und hinsichtlich der weiteren städtebaulichen Erforderlichkeit präzisiert.
	In der Begründung in Kapitel 2 wird auch auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte eine Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB) vorliegen.		Den Forderungen wurde bereits teilweise nachgekommen. Die Begründung wird jedoch in Kap. 2 überarbeitet und hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB präzisiert.
	Im Kapitel 5.3 ist der Ursprungsflächennutzungsplan in Abbildung 7 farblich dargestellt. Dieser muss in SW dargestellt werden.		Der Forderung wird nachgekommen. Die Grafik zur Veranschaulichung der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes wird entsprechend überarbeitet.
	Zudem sollten man auch den § 8 Abs. 2 BauGB benennen, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu Entwickeln sind und man daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.		Den Forderungen wurde bereits teilweise nachgekommen. Die Begründung wird jedoch in Kap. 2 überarbeitet und hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des § 8 BauGB präzisiert.
	Die Begründung enthält keinen Verweis zum Umweltbericht. Dies ist mit einzuarbeiten. Hier ist darauf zu achten, dass die ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) auch beachtet und begründet werden.		Der Forderung wird nachgekommen. Allerdings wird dieser bereits als Anlage im Anhang erwähnt und wird im weiteren Verfahren fortführend separat aufgeführt. Gleichwohl werden für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan relevante Festsetzungen und Inhalte aufgenommen und mit entsprechenden Querverweisen gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.</p>		<p>Die ergänzenden Umweltvorschriften werden im Umweltbericht beachtet. Mit dem Boden wird sparsam und schonend umgegangen, indem so wenig Fläche wie möglich versiegelt oder teilversiegelt wird.</p> <p>Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien folgt den Zielen des EEG. Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien wirken dem Klimawandel entgegen.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeit wird mit einer Vorprüfung ermittelt.</p> <p>Der Bodenschutz wird sowohl bei der Anlage durch einen geringen Versiegelungsgrad als auch in der Bauphase durch Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Archivfunktion des Bodens beachtet. Zudem werden Bodenfunktionen wie die Humusbildung durch die dauerhafte Begrünung durch Gras- und Staudenfluren im SO-Gebiet erhalten.</p>
	<p>Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. Ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.</p>		<p>Im Entwurf wird auf die Auswirkungen des Bebauungsplanes näher eingegangen und ein entsprechendes Kapitel „Auswirkungen auf die Landwirtschaft“ aufgenommen.</p> <p>Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sonderfläche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien mittels einer Photovoltaik-Anlage dominiert diese Zweckbestimmung vor der landwirtschaftlichen Nutzung. Dennoch wäre eine landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese oder Schafweide auf der Fläche möglich. Die natürlichen Grundlagen für eine spätere Umwandlung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche werden nicht zerstört, da der Versiegelungsgrad gering ist, die Modultische leicht zurückgebaut werden können und die</p>

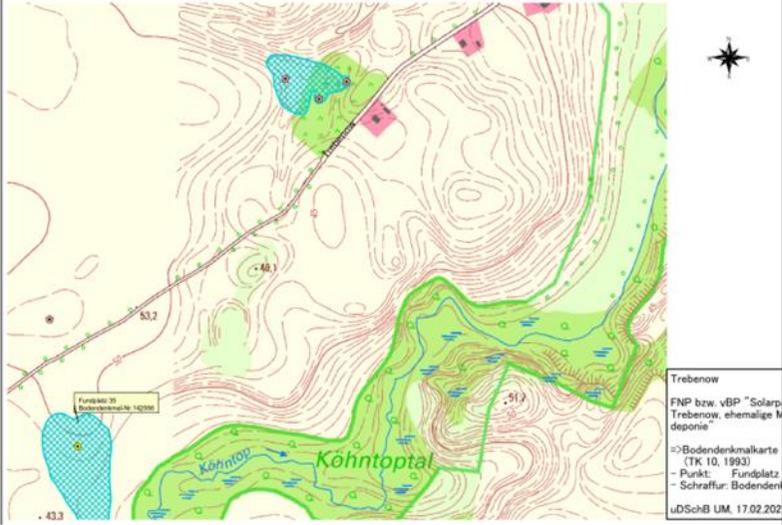
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Bodenfruchtbarkeit durch den fast vollständigen Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren nicht verringert wird.
	<p>Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperre geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.</p>		<p>Den Forderungen wurde bereits nachgekommen.</p> <p>In Kap. 6.6 wird bereits näher auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Alternativenprüfung eingegangen. Dies wird in der Entwurfsfassung präzisiert.</p> <p>Die Begründung wird jedoch überarbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft präzisiert.</p> <p>Der Forderung, Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, wird jedoch nicht nachgekommen. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
	<p>Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.</p>		<p>Der Forderung wird bereits nachgekommen. Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen des Umweltberichts (Kap. 2.6.) auf das Schutzgut Klima eingegangen. Darin sind bereits Aussagen zur Auswirkung auf die klimatische Situation zu entnehmen:</p> <p>„Gegenüber dem derzeitigen Zustand treten mit der Umsetzung des B-Plans Veränderungen des Mikroklimas durch die Beschattung unterhalb der Modultische ein. Das Niederschlagswasser fließt von den Modulen konzentrierter ab. Saisonal kann die Bodenfeuchte unter den Modultischen etwas geringer sein. Die Versickerung des Niederschlagswassers sollte auf den Flächen zwischen den Modulen gewährleistet sein. Ist die Fläche durch Ansaaten begrünt, dürfte sich der Abfluss nicht wesentlich erhöhen. Die bisher schon hohe Verdunstung wird sich nicht wesentlich ändern.</p> <p>Das regionale Klima wird durch die PV-Anlage nicht verändert“</p> <p>Die Begründung wird jedoch überarbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima präzisiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen. In der Begründung wird ein entsprechendes Kapitel mit einem Querverweis zum Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>Die Art der baulichen Nutzung wird in Kapitel 7.1 näher erläutert. Man könnte sich hier überlegen, ob man noch Erläuterungen ergänzt, wie die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen genutzt werden kann (Weidehaltung?). Zudem zählt man die zulässigen Anlagen auf, man sollte sich hier überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für das Löschwasser mitauführt.</p>		<p>Der Forderung wird bereits teilweise an anderer Stelle nachgekommen. Dies erfolgt allerdings nicht gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sondern wird innerhalb der TF 4.1 gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 20 festgesetzt (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).</p>
	<p>Im Kapitel 7.2.1 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen. In der Begründung wird zur Klarstellung die Flächengröße der Sondergebiete SO1 und SO2 ergänzt.</p>
	<p>Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 BauNutzungsverordnung (BauNVO).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In der Begründung sollte zudem eine Aussage dazu getroffen werden, ob eine dauerhafte Nutzung angestrebt wird oder nicht. Sollte nämlich seitens der Gemeinde beabsichtigt sein, ein SO-Gebiet nicht auf Dauer festzusetzen, ist zu prüfen, ob die Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden sollen (vgl. § 9 Abs. 2 BauGB).</p>		<p>Dem Belang wird nachgekommen. Eine diesbezügliche Begrenzung der Nutzung wird im Rahmen einer Befristung von max. 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks innerhalb eines Durchführungsvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde einschließlich der Nachnutzung getroffen. Insofern wird auf eine Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB verzichtet, da der Durchführungsvertrag ausreichende Durchführungskraft besitzt.</p>
	<p>Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Rahmen der Entwurfsfassung gemäß § 12 BauGB erstellt und anschließend gemäß § 3 Abs.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Urt. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).		2 und 4 Abs. 2 in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ausgelegt.
	Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.		Aufgrund vorhandener Gestattungsverträge zwischen der Vorhabenträgerin und den Flächeneigentümern ist die Flächenverfügbarkeit entsprechend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ bereits erfolgt. Die dingliche Sicherung wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen.
	Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.		In der Begründung wird der Sachverhalt aufgenommen, dass die Grundstücke sich in Privateigentum befinden.
	Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen, welcher die Umsetzbarkeit des Vorhabens gemäß § 12 BauGB regelt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. I. R. d. Ermittlung muss die Gemeinde sich einen allg. Überblick über die bebauten Baugrundstücke, insbesondere die zur Verfügung stehenden Brachflächen, Baulücken, Gebäudeleerstände und Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand verschaffen. Diese Aussagen fehlen in der Begründung derzeit noch gänzlich und sind zu ergänzen, da es sich bei der o. g. Vorschrift um einen wesentlichen Grundsatz der Bauleitplanung handelt der korrekt ermittelt, geprüft und abgewogen werden muss. (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>		<p>Den Forderungen wurde bereits nachgekommen.</p> <p>In Kap. 6.6 wird bereits näher auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Alternativenprüfung eingegangen. Dies wird in der Entwurfsfassung präzisiert.</p> <p>Die Begründung wird jedoch überarbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft präzisiert.</p>
	<p>Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt. Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend präzisiert, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet.</p>
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden.</p> <p>Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDSchB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Belangen wird teilweise nachgekommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgte eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgD-schG).</p> <p>Im Südwesten der beplanten Fläche befindet sich der Fundplatz Trebenow 35, „Siedlung: Jungsteinzeit“, welcher in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 142556 erfasst wurde (vgl. Anlage).</p> <p>Um die Substanzgefährdung (Zerstörung) und den damit verbundenen Dokumentationsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der Standort so gewählt werden, dass benanntes Bodendenkmal nach Möglichkeit ausgespart bleibt.</p> <p>Anderenfalls sind der Umfang der Erdeingriffe (z.B. insbesondere für die Modulfundamente) zu minimieren, wobei zu bedenken ist, dass auch das Einrammen von Pfählen (z.B. für Paneele, Zaun usw.) einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellt.</p> <p>Außerdem befinden sich in der Nähe weitere Bodendenkmale und darüber hinaus liegt das Vorhaben allgemein in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet, in welchem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.</p> <p>Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um sowohl die Bodendenkmalssituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts (vgl. „b“) abklären, als auch um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen im Bereich des benannten Bodendenkmals (vgl. „a“) konkret festlegen zu können und damit auch finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.</p> <p>Abschließend folgender Hinweis:</p> <p>Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Aus diesem Grund sollte die</p>		<p>Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben erneut abgefragt werden.</p> <p>Anlage 1</p>  <p>Übersichtskarte Bodendenkmale</p>		
	<p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>		
<p>4 Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 19.02.2025</p>			
<p>4</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>§ 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark</p>		
4.1	<p>Immissionsschutz, Stellungnahme vom 18.02.2025</p>		
	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von 25 MWp zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ mit einem Geltungsbereich von 21 ha beschlossen. Festgesetzt werden sollen die Baugrenzen SO 1 und SO1 als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlagen.</p> <p>Die Planung erfordert die 3. Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt parallel zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>2.1 Grundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p>		
	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen.</p> <p>Durch den Betrieb werden keine Überschreitungen von Immissionschutz-Richtwerten gemäß TA Lärm erwartet. Die Lage der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.</p> <p>Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p>		<p>Nebenanlagen, die Lärm emittieren (z. B. die Transformatoren) wird innerhalb des SO-Gebietes vom B-Plan nicht festgelegt. Sie können demnach in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Einhausung.</p>
	<p>Blendung</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m. Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Kapitel 2.8 durch Aufnahme der schutzwürdigen Nutzungen hinsichtlich der Licht-Leitlinie ergänzt.</p> <p>Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnräume, einschließlich Wohndielen - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen - Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume. <p>Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder Verkehrslinien in weniger als 100 m Entfernung ausgehen (LAI 2012). Wohngebäude sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Nächstgelegene Bebauung sind Wohngebäude nördlich des Solarparks. Der Solarpark sieht eine Ausrichtung der Solarmodule nach Süden vor, so dass die Solarmodule im Wesentlichen nicht zu diesen Wohngebäuden ausgerichtet sind. Aufgrund der Lage der Wohngebäudes nördlich</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>des Solarparks und der Entfernung > 100 m sind wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen zu erwarten. Die anzulegende Hecke gemäß Begrünungsfestsetzung im Nordosten des Solarparks wird dazu führen, dass mögliche Blendwirkungen gemildert werden.</p> <p>Die Straße OVS Trebenow-Karlstein verläuft hauptsächlich nördlich des Solarparks. Auch hier wirken die anzulegenden Gehölzpflanzungen sowie die bestehenden Gehölzfläche (Kompensationsmaßnahmen ländlicher Wegebau) entlang der Straße als Abmilderung von möglichen Blendwirkungen.</p> <p>Generell können durch die Verwendung reflexions/-blendarmer Module die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen minimiert werden</p>
	<p>Hinweis zur Wirkung auf Straßen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulastung.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Geräusche</p> <p>Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Auswirkungen (betriebsbedingte z.B. Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen) durch Geräusche.</p> <p>Die Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfes beinhalten insbesondere zu den Speicher- und Transformatorenanlagen hierfür keine Standortbindungen.</p> <p>Im Umweltbericht ist verbal die Bewertung der betriebsbedingten Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen mit Maßnahmen der Minderung aufzunehmen.</p>		<p>Den Belangen wird nachgekommen.</p> <p>Durch den Betrieb werden keine Überschreitungen von Immissionsschutz-Richtwerten gemäß TA Lärm erwartet. Die Lage der Nebenanlagen, die Lärm emittieren (z. B. die Transformatoren) wird innerhalb des SO-Gebietes vom B-Plan nicht festgelegt. Sie können demnach in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Einhausung.</p>
	<p>Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann, mit den vorliegenden Detailinformationen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (ggf. gutachterlich) nachzuweisen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die entsprechenden Unterlagen werden im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren eingereicht.
	<p>Auswirkungen schwerer Unfälle</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht im unmittelbaren Nahbereich eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG.</p> <p>Darzulegen ist, ob das Vorhaben mit den als zulässig bestimmten Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen steht, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a) BImSchG darstellt. Beinhaltet das Vorhaben einen Betriebsbereich, sind im Umweltbericht verbal die Auswirkungen schwerer Unfälle in die Bewertung aufzunehmen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Batteriespeicher sind nicht innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Eine Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 5a) BImSchG ist dahingehend nicht erforderlich. Nähere Aussagen hierzu trifft der Umweltbericht. Nähere Informationen hierzu sind im Umweltbericht, Kap. 2.11 enthalten</p>
	<p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschrieben werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Forderungen wird nachgekommen und entsprechende Aussagen im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>4. Mitteilung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Fußnoten:</p> <p>1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)</p> <p>2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)</p> <p>3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>4 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)</p> <p>5 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)</p> <p>6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)</p>		
4.2	Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 17.02.2025		
	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>x Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gewässerrandstreifen werden von der Planung nicht berührt. Die Geltungsbereichsgrenze ist jeweils über 70 m vom Köhntop entfernt.</p> <p>Für die Bauphase wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung Oberflächen- und Grundwasser festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Das Plangebiet grenzt an ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt eventuell Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p>		
	<p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit dem Gewässer „Köhntop“ grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Errichtung der PV-FFA hat keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers oder des chemischen Zustands des Grund- und Oberflächenwassers, sofern Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik angewandt werden.</p> <p>Die Belastung durch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft verringern sich durch die Anlage der PV-FFA, da eine umgehende dauerhafte Bodenbedeckung mit Gräsern und Kräutern angestrebt wird und keine Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt.</p> <p>Es wird kein Wasser entnommen oder eingeleitet. Weder das Gewässer selbst noch seine unmittelbare Umgebung mit gewässerbegleitender Gehölzvegetation und Gras- und Staudenfluren wird in Anspruch genommen. Die Gewässermorphologie und -hydrologie werden nicht verändert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</p> <p>Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Köhntop (Uck_Köhntop)“.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen - Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p>Anforderungen an planerische Festlegungen</p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p>		<p>Mit der Maßnahme A 5 wird eine von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte Maßnahme zur Pflege von offenen Biotopen im Umfeld des Gewässers umgesetzt.</p> <p>Somit wird dem Verschlechterungsgebot entsprochen und eine Pflegemaßnahme im Auenbereich des Gewässers für die Standzeit der PV-FFA durchgeführt.</p> <p>(in Bezug auf: https://apw.brandenburg.de/)</p>
5 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost; Stellungnahme vom			
5			
6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 19.02.2025			
6	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>ehemaligen Mülldeponie“ Stand: Oktober 2024 wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ Stand: Oktober 2024. 		
	<p>Begründung:</p> <p>Das Planvorhaben befindet sich in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Planvorhaben vorhaben befindet sich ca. 11,1 km nördlich zum Flugplatzbezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Prenzlau (HSSLP). Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag & Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §17 LuftVG verfügt. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Für Hubschraubersonderlandeplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. der „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (Nachrichten für Luftfahrer [NFL] I 36/06) zu beachten. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst. Auf eine Verwendung blendarmer Module wird bereits in</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird durch die gegebenen Informationen ergänzt.</p> <p>Der Forderung zur Umsetzung blendarmer Module wird nachgekommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>der Begründung des o. g. Vorentwurfs bei TF 1.1 hingewiesen und entsprechend vorausgesetzt.</p> <p>Weder die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlage“, noch die zum Maß der baulichen Nutzung, maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,0 m, mit Ausnahme Nebenanlagen bis zu 5,00 m, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Planvorhaben liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ Stand: Oktober 2024.</p>		
	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhabengebiet befindet sich 10,3 km südwestlich zum Sonderlandeplatz Pasewalk. Zur Abklärung eventueller Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. 2. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 3. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlinbrandenburg“. 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird durch die gegebenen Informationen ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.		
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 31.01.2025			
7	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung / Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>		
	<p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.</p> <p>Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB - Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.</p> <p>Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe- reich festgelegt worden.</p> <p>Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Betei- ligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG — Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrund- lage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprü- chen nicht!</p> <p>Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.</p> <p>Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>		
<p>8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom 27.01.2025</p>			
8	Im o.g. Verfahren teile ich Ihnen keine Betroffenheit mit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 28.01.2025</p>			
9	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 11.02.2025</p>			
10	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage)</p> <p>BD i. B. 142556 Trebenow 35 Siedlung Neolithikum</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (W EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.</p> <p>Bodendenkmale (siehe Anlage):</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1(1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Belangen wird teilweise nachgekommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich</p>

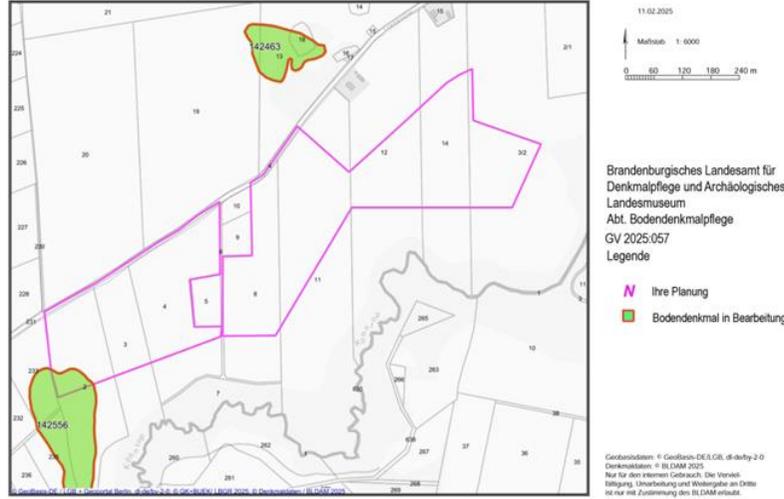
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>		<p>eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>
	<p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modulstiftfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p>4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.</p> <p>5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.</p> <p>Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können, Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und</p>		<p>oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Trägerin des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p>		
	<p>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3)</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p>		<p>Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>
	<p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Bei den Verdachtsflächen erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.</p>
	<p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen.</p> <p>Bauausführende Firmen werden grundsätzlich durch den Vorhabenträger über dieses Vorliegen informiert.</p>
	<p>Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Oktober 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p>		<p>Den Forderungen wird teilweise nachgekommen.</p> <p>Zu den einzelnen Positionen wird auf die Abwägungen weiter oben verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen. Entsprechende Informationen werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>
	<p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 22.01.2025			
11	<p>Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 17.01.2025) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet keine Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 18.02.2025			
12	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

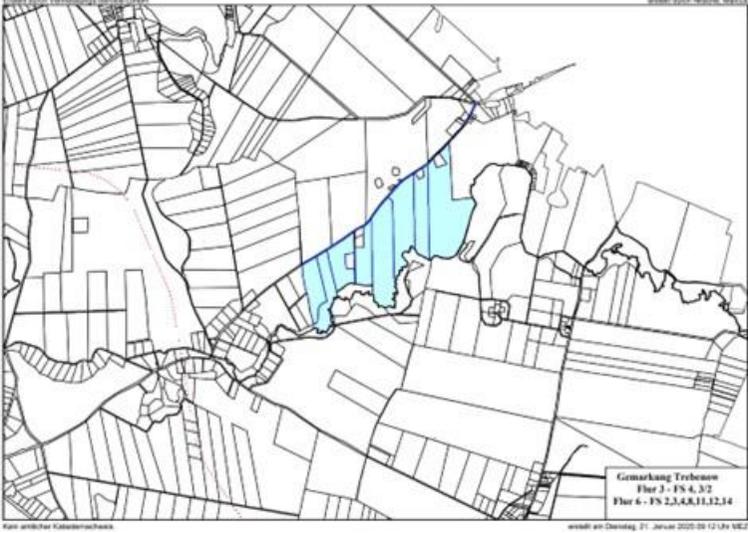
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom			
13			
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 11.02.2025			
14	<p>Gemarkung Trebenow, Flur 3 und 6</p> <p>durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) 2 vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhabenvorhaben</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 28.01.2025			
15	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 3.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>		
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom			
16			
17 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom			
17			
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom			
18			
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
19			
20 DEGES – Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost, Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom 12.02.2025			
20	Vielen Dank für die Beteiligung am Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Mülldeponie“ und an der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland.</p> <p>Diese Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Anbaurechtliche Belange sind nicht ersichtlich.</p>		
<p>21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 23.01.2025</p>			
<p>21</p>	<p>Vorgangsnummer: 00235-2025</p> <p>Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen den Inhalt des o. a. Satzungsentwurfs haben wir keine Einwände.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.</p> <p>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

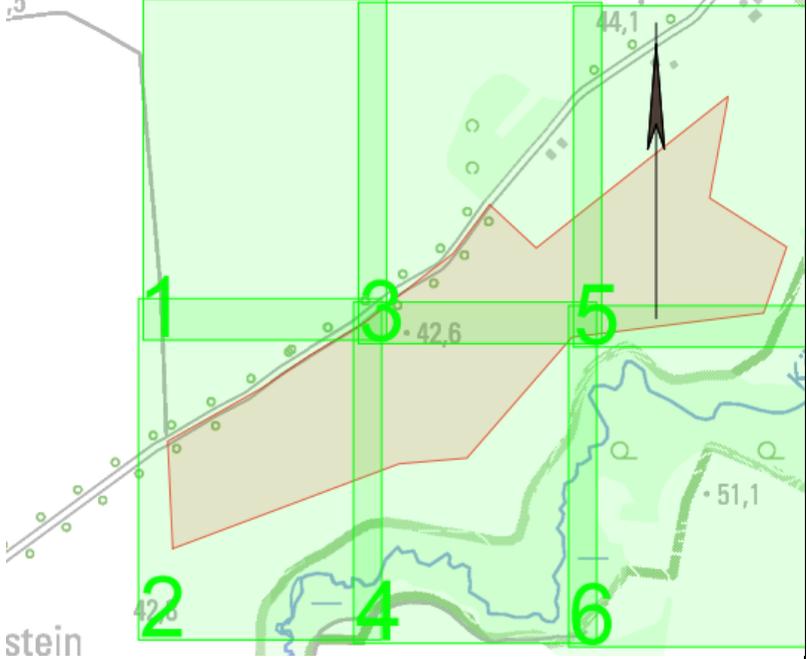
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de.</p> <p>Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlassung, Kostenpflicht für den Vorhabenträger).</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich an die o.g. Kontaktmöglichkeiten angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen</p>		

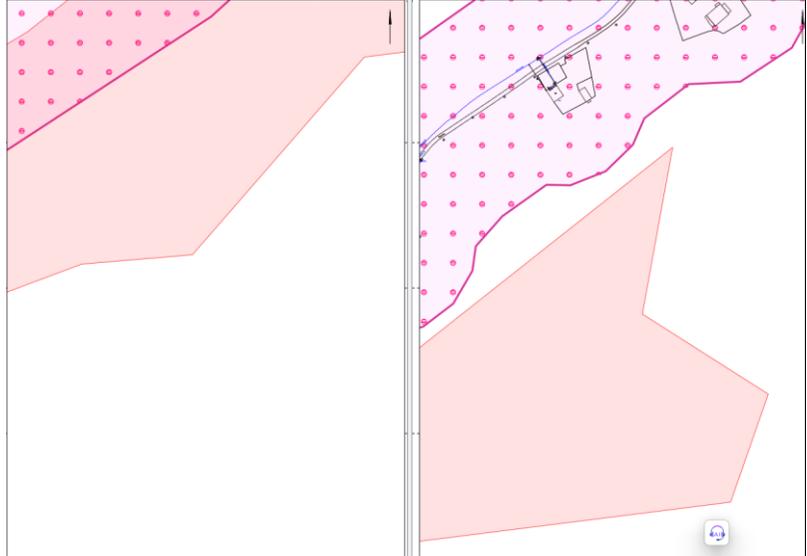
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben</p>		
	<p>Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung Merkblatt über Baumstandorte</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom			
22			
23 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
23			
24 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
24			
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 04.02.2025			
25	Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

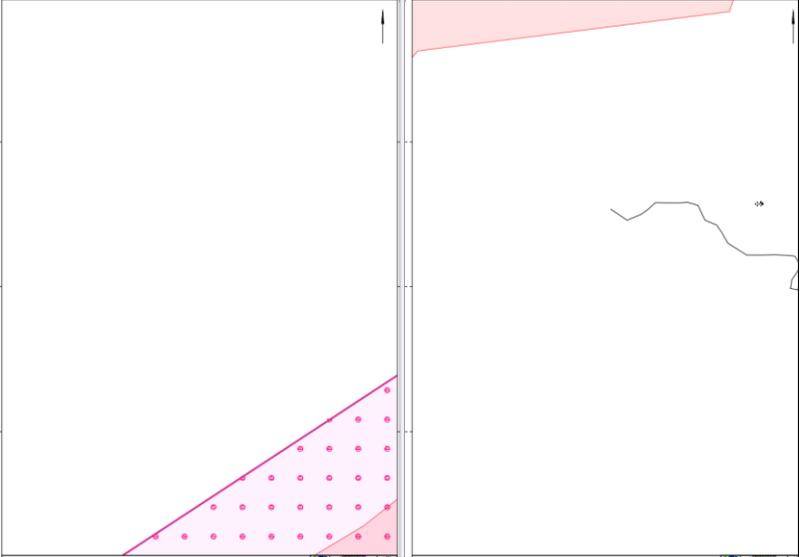
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Ihre Anfrage vom 17.01.2025 haben wir erhalten.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.</p> <p>Anlage: Flurkarte</p> 		
26 Vermessungsservice GmbH; Stellungnahmen vom			
26			
27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 28.01.2025			
27	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Januar 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

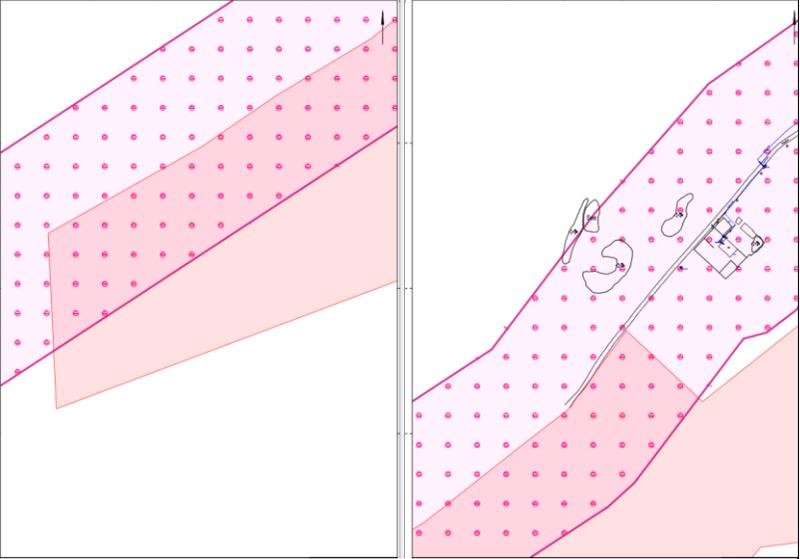
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die ediscom Telekommunikations GmbH in der Nähe des Plangebietes Glasfaserkabel gelegt hat.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.</p>		
	<p>Spartenauskunft: 1357638-EDIS in Uckerland OVS Trebenow - Karlstein</p> <p>Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: vbz. BBP "Solarpark"</p> <p>Erstellt am: 28.01.2025 Projektzusatz: Stellungnahme</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.</p> <p>Achtung: Im Anfragebereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/Kabel) in Planung/ im Bau. Beachten Sie die Hinweise zur "Abstimmung vor Baubeginn" auf Seite 3.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>Leerauskunft für Sparten: Gas, Strom-BEL, Strom-NS, Strom-MS, Strom-HS, Fernwärme</p> <p>Sperrflächen / Sparten ausgegeben für: Telekommunikation</p> <p>Weitere Anlagen / Dokumente: Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Solarpark ist grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 6 m zum Weg geplant. Zufahrten vom Weg zum Solarpark sowie mögliche Kreuzungen des an den Netzanschluss zu verlegenden externen Kabels können zu Überschneidungen mit der Telekommunikationsleitung führen. Im weiteren Verfahren wird sich der Vorhabenträger mit der Edis netz gmbH abstimmen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.		
	<p style="text-align: center;">Beauskunftung - E.discom</p>  <p>6.2.2025, 12:38:11 B_Trassenbau_Ausführung — Massischer Tiefbau — Spülbohr — Bodenverdrängung</p> <p style="text-align: right;">1:9.028 0 362,5 725 1450 0 110 220 440 m <small>Map data © OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, Esri Community Map contributors, Mapbox (©), Esri</small></p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>stein</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung</p> <p>Achtung:</p> <p>Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben 1357638-EDIS, Uckerland OVS Trebenow – Karlstein</p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die sparten-spezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Prenzlau</p>		
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG; Stellungnahme vom		
28			
29	DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 23.01.2025		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
29	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom			
30			
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 22.01.2025			
31	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1 / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH 2 / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH 2 / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.433534, 13.835418</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.430645, 13.840156</p>		
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland - Vorentwurf</p> <p>PE-Nr.: 00660/25 Reg.-Nr.: 00660/25 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>32 Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom</p>			
32			
<p>33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 28.01.2025</p>			
33	<p>Seitens der PI Uckermark bestehen keine Einwände bezüglich des geplanten Solarparks.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Folgende Punkte sollten jedoch beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beiden geplanten Zufahrten sollten sind zu wählen, dass sich diese nicht in Kurven bzw. in der Nähe von Bergkuppen befinden, so dass die Sichtfelder beim Einfahren in den fließenden Verkehr ohne Einschränkungen vorhanden sind. - In der Bauphase ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen der Fahrbahn sofort beseitigt werden. - Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer sind unbedingt zu vermeiden. Sollten trotz der geplanten Maßnahmen diese (nachträglich) festgestellt werden, sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. 		<p>Grundsätzlich ist der von der Landstraße L257 abzweigende öffentlich gewidmete Weg mit der Flurstücksnummer 4, Flur 3, Gemarkung Trebenow für die Erschließung der zu errichtenden Photovoltaikanlage vorgesehen. Dieser wird innerhalb des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Vorhabenträger rechtlich gesichert.</p>
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 17.02.2025			
34	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 20.01.2025			
35.1	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:</p> <p>richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:</p> <p>www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>		
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom		
36			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 21.02.2025			
37	Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 05.02.2025			
38	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und an der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland.</p> <p>Da die Belange des HBB bzw. des Handels hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handels zumindest mittelbar betroffen sind.</p> <p>Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweitige Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
39 Kreishandwerkerschaft Uckermark; Stellungnahme vom			
39			
40 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 20.02.2025			
40	<p>Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum vbBP Solarpark Trebenow an der ehem. Mülldeponie, Gemeinde Uckerland/Trebenow, Fl. 3, Flst. 3/2tw., 4tw., Fl. 6, Flst. 2, 3, 4, 8, 11, 12 und 14 (alle tw.) insg. 23ha, Entwurf Stand Oktober 2024</p> <p>die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Trebenow auf ca. 23ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet. Südöstlich grenzt in unmittelbarer Nähe das NSG/FFH-Gebiet Köhntoptal (26m+mehr).</p> <p>Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 50!! (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.</p>		<p>vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdbohrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht.</p> <p>In der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes, Bereich Landwirtschaft vom 28.02.2025 wird eine durchschnittliche Bodenzahl von 41,26 Bodenpunkten angegeben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch den Bau und Betrieb der FF-PVA die Fruchtbarkeit des Bodens verringert. Durch das Entfallen eines regelmäßigen Umbruchs und den Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren wird der Boden durchgängig durchwurzelt und mit Humus angereichert.</p>
	<p>Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt.</p>		<p>Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie die Anpflanzung der Hecken am Rand des Geltungsbereichs kompensieren die Beeinträchtigungen des Bodens. Für die Fauna wertvolle Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht in Anspruch genommen, sondern als Wildtierkorridor unbebaut gelassen. Für die Brutvögel werden Feldlerchenfenster angelegt (A 4).</p>
	<p>Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Pflanzmaßnahmen zu kompensieren, wird kritisch gesehen. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)</p>		<p>Es liegen keine Angebote für Entsiegelungen aus der Gemeinde vor, so dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Bodenbeeinträchtigungen über den Boden aufwertende Maßnahmen zu kompensieren.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).</p>		<p>Es werden keine Lesesteinhaufen oder Totholzhaufen, die Reptilien als Lebensraum dienen, beseitigt. Sitzwarten entstehen für Singvögel durch den Bau des Zaunes um die SO-Fläche. Sitzarten für Greifvögel sollten nicht in der Nähe von Zauneidechsenvorkommen und Feldlerchenfenstern errichtet werden. Im Bereich der Maßnahme A 2.2 können Sitzwarten für Greifvögel errichtet werden.</p> <p>Feldlerchenfenster entstehen mit der Maßnahme A 4.</p>
	<p>FAZIT</p> <p>Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen.</p>		<p>Die Bedenken werden nicht in Gänze geteilt.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>In der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes, Bereich Landwirtschaft vom 28.02.2025 wird eine durchschnittliche Bodenzahl von 41,26 Bodenpunkten angegeben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch den Bau und Betrieb der FF-PVA die Fruchtbarkeit des Bodens verringert. Durch das Entfallen eines regelmäßigen Umbruchs und den Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren wird der Boden durchgängig durchwurzelt und mit Humus angereichert.</p>
	<p>Die unmittelbare Nähe des NSG/FFH-Gebietes Köhntal (ab 26m!) und SPA-Gebiet Uckerniederung (2 km) wird kritisch gesehen. Hier ist zu prüfen, ob eine FFH-VP erforderlich ist.</p> <p>Die bislang vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren.</p>		<p>Es sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet oder direkte Randbereiche des Gebietes geplant. Eine FFH-Vorprüfung wurde in den Umweltbericht integriert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der Ziele des B-Plans erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Köhntoptal“ verbunden sind, wenn die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB wurde zusätzlich zu den sonstigen Kompensationserfordernissen eine Pflegemaßnahme festgelegt, die im NSG „Köhntoptal“ / angrenzend an das FFH-Gebiet „Köhntoptal“ liegt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Damit werden die Biotop- und Habitatfunktionen in den Schutzgebieten gestärkt, es verbleibt kein Kompensationsbedarf.
	Es sind die kumulativen Auswirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, dass die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Bei der geplanten Größe kommt auf einen der 126 Einwohner von Trebelow 0,1ha Photovoltaikanlage!! Hier deutet sich ein Missverhältnis an.		Auf die kumulativen Auswirkungen wird in der Fassung zum B-Planentwurf näher eingegangen. Die PV-FFA südwestlich von Trebenow werden für die Bewohner des Ortes nicht direkt im Blickfeld liegen.
	Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln.		Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdbohrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Die Naturschutzverbände lehnen Planungen in dieser Größenordnung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich ertragreicher Böden in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ab.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche und Landwirtschaft wird auf die Abwägungen weiter oben verwiesen.
	Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidungen. Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 14.02.2025			
41	Mit der Maßnahme „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ berührt. Innerhalb des		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	räumlichen Geltungsbereiches verlaufen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.		
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom 20.01.2025			
42	<p>Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Leitungsbestände des NUWA befinden.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
43 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt; Stellungnahme vom			
43			
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 20.01.2025			
44	<p>Das WSA Oder - Havel bedankt sich für die untenstehende Mail und Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Da Belange desselbigen nicht betroffen sind, erfolgt keine Abgabe einer Stellungnahme.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom			
45			
46 Tele Columbus; Stellungnahme vom			
46			
47 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom			
47			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
48 Pommersche Landeskirche, Konsistorium; Stellungnahme vom			
48			
49 Evangelischer Kirchenkreis Uckermark; Stellungnahme vom			
49			
50 Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften; Stellungnahme vom			
50			
51 Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf ; Stellungnahme vom			
51			
52 Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 24.01.2025			
52	<p>Die Stadt Strasburg (Um.) hat im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Öffentliche Belange der Stadt Strasburg (Um.) werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
53 Gemeinde Nordwestuckermark; Stellungnahme vom 05.02.2025			
53	<p>Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einverständnis zu o.g. Planung der Gemeinde Uckerland, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o.g. Planung nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
54 Amt Woldegk -Stadt Woldegk ; Stellungnahme vom 20.01.2025			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
54	<p>Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächen-nutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Be-denken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
55 Stadt Prenzlau; Stellungnahme vom			
55			
56 Amt Brüssow ; Stellungnahme vom			
56			
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 25.02.2025			
57	<p>Die Gemeinden Groß Luckow, Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden und Schönwalde wurden am o. g. Planverfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Nach Einsicht in den Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Pla-nes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und in den Vorentwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sehen die Gemeinden Jatz-nick, Brietzig, Rollwitz, Nieden und Schönwalde keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die Gemeinde Groß Luckow hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Ö1 Einwender 1; Stellungnahme vom 31.03.2025

<p>Ö1</p>	<p>Übersichtsplan: Bebauungsplan "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie"</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch als, Landeigentümer und Bürger, gegen den "Solarpark Trebenow" in der jetzigen Bebauung. Dieser weicht erheblich von der Planung Mai 2023.ohne Berücksichtigung des Freiraumverbundes zum angrenzenden Köhntoptal ab.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Freiraumverbundes entsteht eine Zerstückelung der einzelnen Flurstücke. Die verbleibenden Flurstücke "Freiraumverbund" mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 70 Meter in Hanglage sind mit der modernen Landtechnik kaum oder gar nicht zu bewirtschaften.</p> <p>Dadurch gehen der LW ca 10 ha Nutzfläche mit einer durchsch. Bodenzahl von - ,Ackerzahl von 40 verloren.</p> <p>Da diese Planung vom Dezember 2024 mit vorrangigem Naturschutz so für die LW nicht zu verantworten ist, bitte ich die Gemeindevertretung, diesem Bebauungsplan nicht weiter zuzustimmen.</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Einwender haben Ihre Flächen für die Errichtung mit einer PVA zur Verfügung gestellt. Der zivilrechtliche Vertrag regelt ausdrücklich, dass es zu Abweichungen von der angenommenen Planung kommen kann.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde die Erforderlichkeit eines Freihalteabstandes zum FFH-Gebiet Köhntoptal“ (DE 2549-302) ermittelt. Dieser wurde in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Einwendungen wurden zudem vor einem gemeinsamen Termin mit den Eigentümern versendet. Bei diesem Termin wurde das Problem dadurch behoben, dass die freibleibenden Flächen durch die Vorhabenträgerin als Ausgleichsflächen angepachtet werden und demnach nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der Flächeneigentümer, dem diese Flächen in Zukunft fehlen, wurde ebenfalls entsprechend entschädigt.</p>
<p>Ö2 Einwender 2; Stellungnahme vom 31.03.2025</p>			
<p>Ö2</p>	<p>Übersichtsplan: Bebauungsplan "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie"</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch als, Landeigentümer und Bürger, gegen den "Solarpark Trebenow" in der jetzigen Bebauung. Dieser weicht erheblich von der Planung Mai 2023.ohne Berücksichtigung des Freiraumverbundes zum angrenzenden Köhntoptal ab.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Freiraumverbundes entsteht eine Zerstückelung der einzelnen Flurstücke. Die verbleibenden Flurstücke "Freiraumverbund" mit einer durchschnittlichen Breite von 50 Meter in Hanglage sind mit der modernen Landtechnik kaum oder gar nicht zu bewirtschaften.</p> <p>Dadurch gehen der LW ca 10 ha Nutzfläche mit einer durchsch. Bodenzahl von 40, Ackerzahl von _ verloren.</p> <p>Da diese Planung vom Dezember 2024 mit vorrangigem Naturschutz so für die LW nicht zu verantworten ist, bitte ich die</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Einwender haben Ihre Flächen für die Errichtung mit einer PVA zur Verfügung gestellt. Der zivilrechtliche Vertrag regelt ausdrücklich, dass es zu Abweichungen von der angenommenen Planung kommen kann.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde die Erforderlichkeit eines Freihalteabstandes zum FFH-Gebiet Köhntoptal“ (DE 2549-302) ermittelt. Dieser wurde in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Einwendungen wurden zudem vor einem gemeinsamen Termin mit den Eigentümern versendet. Bei diesem Termin wurde das Problem dadurch behoben, dass die freibleibenden Flächen durch die Vorhabenträgerin als Ausgleichsflächen angepachtet werden und demnach nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der Flächeneigentümer, dem diese Flächen in Zukunft fehlen, wurde ebenfalls entsprechend entschädigt.</p>

	Gemeindevertretung, diesem Bebauungsplan nicht weiter zuzustimmen.		
Ö3 Einwender 3 und 4; Stellungnahme vom 31.03.2025			
Ö3	<p>Übersichtsplan: Bebauungsplan "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie"</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch als, Landeigentümer und Bürger, gegen den "Solarpark Trebenow" in der jetzigen Bebauung. Dieser weicht erheblich von der Planung Mai 2023. ohne Berücksichtigung des Freiraumverbundes zum angrenzenden Köhntoptal ab.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Freiraumverbundes entsteht eine Zerstückelung der einzelnen Flurstücke. Die verbleibenden Flurstücke "Freiraumverbund" mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 70 Meter in Hanglage sind mit der modernen Landtechnik kaum oder gar nicht zu bewirtschaften.</p> <p>Dadurch gehen der LW ca 10 ha Nutzfläche mit einer durchsch. Bodenzahl von 40, Ackerzahl von _ verloren.</p> <p>Da diese Planung vom Dezember 2024 mit vorrangigem Naturschutz so für die LW nicht zu verantworten ist, bitte ich die Gemeindevertretung, diesem Bebauungsplan nicht weiter zuzustimmen.</p>		<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Einwender haben Ihre Flächen für die Errichtung mit einer PVA zur Verfügung gestellt. Der zivilrechtliche Vertrag regelt ausdrücklich, dass es zu Abweichungen von der angenommenen Planung kommen kann.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde die Erforderlichkeit eines Freihalteabstandes zum FFH-Gebiet Köhntoptal“ (DE 2549-302) ermittelt. Dieser wurde in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Einwendungen wurden zudem vor einem gemeinsamen Termin mit den Eigentümern versendet. Bei diesem Termin wurde das Problem dadurch behoben, dass die freibleibenden Flächen durch die Vorhabenträgerin als Ausgleichsflächen angepachtet werden und demnach nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der Flächeneigentümer, dem diese Flächen in Zukunft fehlen, wurde ebenfalls entsprechend entschädigt.</p>